



## **FAQ's zur Fortschreibungsrate nach § 37 Kinderbildungsgesetz für das Kindergartenjahr 2026/2027**

### **Warum wurde die alte Fortschreibungsrate von 1,5 % jährlich zum Kindergartenjahr 202/2021 abgelöst?**

Bis zur Reform des Kinderbildungsgesetzes zum 1. August 2020 wurden die Kindpauschalen jährlich um jeweils 1,5 % erhöht. Seit der Reform zum Kindergartenjahr 2020/21 ist im Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz) keine starre Dynamisierung mehr vorgesehen, sondern eine dynamische Fortschreibungsrate gesetzlich verankert.

Das Problem an der starren Finanzierung war, dass die Steigerung der realen Kosten höher ausfiel, als die der Kindpauschalen und die tatsächliche Tarifentwicklung des Personals sowie die Entwicklung der Sachkosten nicht berücksichtigt wurden. Diese Problematik wurde mit der seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 geltenden dynamischen Fortschreibungsrate behoben. Mit der gesetzlichen Regelung des § 37 KiBiz wird festgelegt, dass die Kindpauschalen jährlich entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst werden. Dies führt zu einem stabilen und zukunftssicheren Finanzierungssystem.

Darüber hinaus werden mit der dieser Fortschreibungsrate auch die Zuschüsse für Einrichtungen, die als Familienzentrum, als plusKITA arbeiten, und diejenigen an die Jugendämter für Kindertagespflege dynamisiert. Zudem wurde zum Kindergartenjahr 2023/2024 erstmal der Zuschuss zur Flexibilisierung der Öffnungszeiten dynamisiert. In der Vergangenheit wurden diese Zuschüsse nicht regelmäßig erhöht.

### **In welcher Höhe werden die Kindpauschalen sowie weitere personalrelevante Zuschüsse des Kinderbildungsgesetzes für das Kindergartenjahr 2026/2027 gesteigert?**

Für das Kindergartenjahr 2026/2027 ergibt sich eine Veränderung der Zuschüsse in Höhe von -0,14 %. Das Land gleicht die gesetzlich bedingte negative Dynamisierung freiwillig aus, sodass die Mittel für den Landesanteil, die in Erwartung einer höheren Dynamisierung im ursprünglichen Haushaltsentwurf für 2026 enthalten sind, dennoch dem Kita-System zu Gute kommen. Den Kommunen und Trägern sollen im Jahr 2026 zusätzliche Mittel in Höhe von 90 Mio. Euro als freiwillige Leistung des Landes bereitgestellt werden. Die veranschlagten Mittel werden auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an die nach § 38 KiBiz geförderten Träger von deren Bezirk auf Grundlage und anteilig der Anzahl und Höhe der Kindpauschalen der

Träger der Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 15. März 2026 (Quelle: KiBiz.web) verteilt und als fachbezogene Pauschale gemäß § 30 HHG ausgezahlt.

### **Wie wurde die Fortschreibungsrate berechnet?**

Die Fortschreibungsrate setzt sich zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal und zu einem Teil aus der Sachkostenentwicklung zusammen. Maßgeblich für diese Zusammensetzung ist § 37 Absatz 3 Satz 1 KiBiz. Die Senkung um -0,14 % setzt sich aus einer Entwicklungsrate von 2,23 % für die Sachkosten (siehe dazu Erläuterung weiter unten) und einer Veränderung von -0,4 % für die Personalkosten zusammen.

### **Wie wurde die Steigerung der Personalkosten um -0,4 % berechnet?**

Die Dynamisierungsrate der Personalkosten wird durch die Personalkostenentwicklung in der Entgeltgruppe 8a nach TVöD SuE zwischen 2024 und 2025 abgebildet. In diese Entgeltgruppe werden laut TVöD-SuE Erzieher/-innen mit ausbildungsentsprechender Tätigkeit eingruppiert. Zusammen mit weiteren Fachschulabsolvierenden prägen diese mit einem Anteil von aktuell rund 70 % des pädagogisch tätigen Personals die Personalkostenentwicklung. Zur Bestimmung wurden die Berichte „Kosten eines Arbeitsplatzes 2024“ und „Kosten eines Arbeitsplatzes 2025“ der KGSt® (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) herangezogen (sog. „KGSt®-Werte“). Demnach entstanden 2024 in der Entgeltgruppe TVöD SuE 8a Jahrespersonalkosten für eine Vollzeitstelle in Höhe von 75.100 €. In 2025 betragen die Jahrespersonalkosten 74.800 €. Diese Reduzierung von um 300 € entspricht einer Minderung um -0,4 %.

### **Was ist die Datengrundlage der KGSt®-Werte?**

Basis für die Berechnung des KGSt®-Wertes 2025 ist die Auswertung der tatsächlichen Bruttbeträge der Vollzeit-Beschäftigten vom Dezember des Vorjahres (31.12.2024) aus dem SAP-System der Stadt Köln.

Berücksichtigt wurden alle Tarifsteigerungen, die bis zum 31.12.2025 wirksam werden.

### **Warum werden für die Steigerung der Personalkosten statt der KGSt®-Werte nicht nur die vorliegenden Tarifabschlüsse herangezogen?**

Dafür gibt es zwei Gründe:

1. Erstens sind die Tarifabschlüsse nur einer von mehreren Faktoren, der auf die IST-Personalkosten der Träger wirkt. Relevant für die IST-Personalkostenentwicklung im Bereich des TVöD SuE ist beispielsweise auch die durchschnittliche Stufenzugehörigkeit innerhalb der einzelnen Entgeltgruppen. Beispiel: Wird viel neues und junges Personal eingestellt und zugleich verlässt viel älteres Personal die Einrichtungen, so ist davon auszugehen, dass die Entwicklung der durchschnittlichen IST-Personalkosten unterhalb der Tarifsteigerungen liegt, da die jüngeren Mitarbeitenden einer niedrigeren Stufe zugeordnet werden, als die ausscheidenden älteren Mitarbeitenden. Für ein langfristig zukunftssicheres Finanzierungssystem ist es deshalb erforderlich, dass die Fortschreibungsrate der Kindpauschalen möglichst

viele Faktoren berücksichtigt, die auf die IST-Personalkostenentwicklung der Träger wirken. Die KGSt®-Werte berücksichtigen solche Faktoren umfassender, als dies ausschließlich mit der Abbildung der Tarifsteigerungen möglich wäre.

2. Zweitens haben die Tarifverträge überwiegend eine zweijährige Laufzeit. Das hat zur Folge, dass in jedem zweiten Jahr für die Fortschreibungsrate eine fiktive Annahme zu bevorstehenden Tarifabschlüssen getroffen werden müsste. Für eine solche Annahme, die mutmaßlich jedes zweite Jahr herangezogen werden müsste, liegen keine fundierten Daten vor.

## Wie wurde der Index von 2,23 % der Sachkosten berechnet?

Der Index für die Sachkosten ergibt sich aus dem allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland. Der jährliche Verbraucherpreisindex bzw. dessen Veränderung entspricht dem Durchschnitt der Veränderungen der einzelnen Monate des Jahres im Vergleich zum Vorjahr (Quelle: Destatis)

Die oberste Landesjugendbehörde veröffentlicht die Fortschreibungsrationen nach § 37 KiBiz (und der KiBiz-DVO) im Dezember damit gewährleistet ist, dass der Zuschussantrag im Januar mit den aktuellen Pauschalen freigeschaltet werden kann. Deshalb kann nicht auf die offizielle jährliche Veränderung des Verbraucherpreisindexes laut Destatis im Januar zurückgegriffen werden.

Um dennoch die aktuellsten Werte zugrunde legen zu können, wurde in Anwendung des Berechnungsschemas des Verbraucherpreisindexes, der durchschnittliche Verbraucherpreisindex des Zeitraums Dezember 2024 bis November 2025 mit dem durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Zeitraums Dezember 2023 bis November 2024 ins Verhältnis gesetzt.

In diesem Zeitraum ergibt sich eine Steigerung des Verbraucherpreisindexes um 2,23 %. Diese Steigerung fließt nach § 37 Absatz 3 KiBiz zu einem Teil in die Fortschreibungsrate ein. Die folgende Tabelle zeigt die Berechnung auf.

Jahr	Monate	Verbraucherpreisindex 2020=100	Durchschnitt (jeweils November bis Dezember)
2024	Dezember	117,4	119,1
	Januar	117,6	
	Februar	118,1	
	März	118,6	
	April	119,2	
	Mai	119,3	
	Juni	119,4	
	Juli	119,8	
	August	119,7	
	September	119,7	
	Oktober	120,2	
	November	119,9	
2025	Dezember	120,5	121,7
	Januar	120,3	
	Februar	120,8	
	März	121,2	
	April	121,7	
	Mai	121,8	
	Juni	121,8	
	Juli	122,2	
	August	122,3	
	September	122,6	
	Oktober	123	
	November	122,7	

**Bildet sich in der Fortschreibungsrate die Entwicklung der Sachkosten im Bereich der Kindertageseinrichtungen ab?**

Mit dem allgemeinen Verbraucherpreisindex werden auch diejenigen Positionen umfasst, die als Sachkosten im Sinne des KiBiz in Kindertageseinrichtungen anfallen. Damit kann der allgemeine Verbraucherpreisindex als geeigneter Indikator zur Abbildung der Entwicklung der Sachkosten gesehen werden.

**Wie entwickelt sich der Mietzuschuss?**

Der Mietzuschuss wird analog zum Sachkostenanteil in den Kindpauschalen angepasst, also entsprechend des durchschnittlichen Verbraucherpreisindexes des Zeitraumes Dezember 2024 bis November 2025 im Vergleich zum Zeitraum Dezember 2023 bis November 2024 (2,23 %).

**Spiegelt sich in dieser Anpassung des Mietzuschusses die Entwicklung der Mieten wider?**

Zur Bestimmung der Entwicklung von Mieten von Kindertageseinrichtungen gibt es keine Datengrundlage. Auch für eine Mietpreisentwicklung von gewerblich genutzten Räumen, der gegebenenfalls als Indikator herangezogen werden könnte, gibt es keinen allgemeinen Mietspiegel. Zwar liegt vom Statistischen Bundesamt ein Index für die Entwicklung der Wohnungsmieten (einschließlich Mietwert v. Eigentümerwohnungen) vor, die Entwicklung von Wohnungsmieten kann jedoch nicht als Indikator für die Entwicklung von Mietpreisen für Kindertageseinrichtungen herangezogen werden.

**Düsseldorf, 30.12.2025**

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen**